

# STATUTEN

des

Handels- und Industrievereins des Kantons Schwyz

mit Sitz in 6430 Schwyz

## I. Name, Sitz und Zweck

### § 1

Unter dem Namen „Handels- und Industrieverein des Kantons Schwyz“ besteht mit Sitz in Schwyz ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB, der die Wahrung der kommerziellen und industriellen Interessen im Kanton Schwyz bezweckt.

### § 2

Dieses Ziel erstrebt der Verein zu erreichen durch:

- a) Vertretung der Vereins- und Mitgliedschaftsinteressen bei den Behörden;
- b) Beratung von Fragen kommerzieller und industrieller Natur durch Vorstand und Generalversammlung;
- c) Wahrung der Arbeitgeberinteressen;
- d) Fühlungnahme mit Fach- und Branchenorganisationen;
- e) Zirkularmitteilungen an die Mitglieder;
- f) Führung eines Wirtschaftsarchivs.

### § 3

Der Verein kann eine Sektion des Schweizerischen Handels- und Industrievereins und des Zentralverbandes Schweizerischer Arbeitgeber-Organisationen bilden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Als Mitglieder können Einzelpersonen und Gesellschaftsfirmen aufgenommen werden, die Handel, Industrie und Verkehr nahestehen.

### **§ 5**

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftliche Anmeldung hin durch den Vorstand. Abgewiesenen steht der Beschwerdeweg an die Generalversammlung offen.

### **§ 6**

Der Austritt steht jedem Mitglied auf Ende des Jahres und nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages frei.

### **§ 7**

Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschliessen:

- a) bei Konkurs,
- b) bei Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
- c) aus anderen wichtigen Gründen.

Das Recht des ausgeschlossenen Mitglieds zur Beschwerde an die Generalversammlung bleibt vorbehalten.

### **§ 8**

Personen, die sich um Handel, Industrie und Verkehr im Kanton Schwyz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

Die Ehrenmitglieder geniessen die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sie sind aber von der Bezahlung eines Jahresbeitrages befreit.

### **§ 9**

Die Generalversammlung setzt jeweils für eine Dauer von drei Jahren den Jahresbeitrag fest.

### **§ 10**

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

### **III. Organisation**

#### **§ 11**

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsrevisoren,
- d) das Sekretariat.

#### **A. Generalversammlung**

#### **§ 12**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im Herbst statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden einberufen, sofern der Vorstand dies als nötig erachtet oder ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der Anträge ein solches Begehren stellen.

#### **§ 13**

Die Einladungen zu den Generalversammlungen erfolgen schriftlich unter Angabe der Traktanden spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstermin.

#### **§ 14**

Die Generalversammlung entscheidet als oberstes Organ nach erfolgter Begutachtung und Antragstellung durch den Vorstand über alle wichtigeren Fragen. In den Kompetenzbereich der Generalversammlung fallen insbesondere:

- a) Annahme und Abänderung der Statuten,
- b) Wahl und Abberufung des Präsidenten,
- c) Wahl und Abberufung des Vorstandes,
- d) Wahl und Abberufung der Rechnungsrevisoren und des Sekretärs,
- e) Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Jahres- und Revisionsberichtes.

#### **§ 15**

Jedes an der Generalversammlung anwesende Mitglied verfügt über eine Stimme; Gesellschaftsfirmen können sich vertreten lassen.

Alle Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Für die Abänderung der Statuten und die Beschlussfassung über die Auflösung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

## **B. Vorstand**

### **§ 16**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier bis dreizehn Mitgliedern.

Die Wahldauer beträgt vier Jahre.

Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

### **§ 17**

Der Vorstand ist das geschäftsleitende, vorberatende und ausführende Organ. Er vertritt den Verein nach aussen und verwaltet das Vereinsvermögen.

Ihm obliegen alle Aufgaben, soweit zu deren Erledigung die Statuten kein anderes Organ bestimmen.

### **§ 18**

Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder es verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

### **§ 19**

Der Verein wird rechtsverbindlich durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und Sekretärs vertreten. Anstelle des Präsidenten kann der Vicepräsident unterzeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, dem Sekretär für gewisse laufende Geschäfte das Recht der Einzelunterschrift einzuräumen.

## **C. Rechnungsrevisoren**

### **§ 20**

Die Generalversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Rechnungsrevisoren. Die Rechnungsrevisoren prüfen die vom Kassier auf den 31. Dezember abzuschliessende Jahresrechnung und erstatten zuhanden der Generalversammlung Bericht.

## **D. Sekretariat**

### **§ 21**

Das Sekretariat besorgt die ihm durch Vorstand und Generalversammlung übertragenen Arbeiten.

Der Sekretär führt in den Generalversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes das Protokoll.

Rechte und Pflichten des Sekretärs werden durch den Vorstand in einem Reglement festgesetzt.

#### **IV. Finanzielles**

##### **§ 22**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder,
- b) Freiwilligen Zuwendungen.

Der Verein haftet allein für seine Verbindlichkeiten. Die Haftung des einzelnen Mitgliedes für Vereinsverbindlichkeiten ist ausgeschlossen.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 23**

Die Statuten können jederzeit durch die Generalversammlung abgeändert werden. § 15 Abs. 3 bleibt vorbehalten.

##### **§ 24**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung, an welcher mindestens die Hälfte sämtlicher Mitglieder anwesend oder vertreten sein müssen, mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Kommt eine solche Versammlung nicht zustande, so entscheidet in einer innerhalb Monatsfrist einzuberufenden Generalversammlung die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Generalversammlung.

##### **§ 25**

Diese Statuten treten mit Genehmigung durch die Generalversammlung in Kraft.

Genehmigt durch die Generalversammlung vom 23. November 1957.

Der Präsident: O. Camenzind  
Der Sekretär: Dr. A. ab Yberg

Die Änderung der Paragraphen 12 und 16 durch die Generalversammlung vom 6. Juli 1965 ist in dieser Fassung berücksichtigt.